



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Matthias Enghuber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer** CSU

### **Mit Know-how in die digitale Zukunft – Weiterbildungsmöglichkeiten bestmöglich für den bayerischen Arbeitsmarkt nutzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die vielfältigen Maßnahmen, welche die Staatsregierung gemeinsam mit ihren Partnern im Rahmen des „Pakts für Berufliche Weiterbildung 4.0“ bereits umsetzt, um die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsbeteiligung in Bayern zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels und den gestiegenen Anforderungen an Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Zuge der Digitalisierung spricht sich der Landtag dafür aus, dass die Staatsregierung Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch stärker für Weiterbildung mit dem Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen sensibilisiert und mobilisiert und sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die gesetzlichen Weiterbildungschancen des Qualifizierungschancengesetzes (QCG) bestmöglich für den bayerischen Arbeitsmarkt bzw. für die jeweiligen Unternehmen und Betriebe sowie für Arbeitnehmer genutzt werden können.

Insofern bittet der Landtag die Staatsregierung, dass sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass

- eine weitere Flexibilisierung und passgenauere Ausgestaltung des QCG geprüft wird, wodurch die Zugangsvoraussetzungen nach § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) (insbesondere für von Arbeitslosigkeit bedrohte oder von strukturellem oder von digitalem Wandel betroffene Beschäftigtengruppen) verringert werden, indem bspw. für Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten, die erforderliche Mindeststundenzahl für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 82 SGB III abgesenkt wird,
- die Ausnahmen bei der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers nach § 82 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB III ausgeweitet bzw. flexibilisiert werden,
- Anreize für berufliche Weiterbildungen im Arbeitsförderungsrecht weiter ausgebaut werden, die insbesondere Arbeitslose verstärkt in Bezug auf eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung und Nachqualifizierung unterstützen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 und § 82 SGB III im Rahmen von kurzfristigen, innovativen und flexiblen Weiterbildungsbedarfen von Unternehmen entgegenkommen.

**Begründung:**

Die Arbeitswelt ändert sich rasant: Viele Jobs werden durch die digitale Transformation künftig wegfallen, andere Jobs entstehen neu und viele Berufsbilder verändern sich. Bisher hat die Agentur für Arbeit überwiegend Weiterbildungen für Arbeitssuchende, gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer gefördert. Auch im Rahmen des QCG bleiben Unternehmen und Beschäftigte weiterhin selbst verantwortlich für die jeweilige Weiterqualifizierung, jedoch übernimmt die Agentur für Arbeit einen Teil der Kosten, sofern die Kriterien des § 82 SGB III erfüllt sind. Im Vordergrund steht das Vorhaben, Beschäftigte, die vom digitalen und technologischen Strukturwandel betroffen sind, für die sich wandelnde Arbeitswelt fit zu machen.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Weiterbildung nach dem QCG, sodass Weiterbildungen eine Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung darstellen und Anpassungsqualifizierungen gemäß § 82 SGB III nur in Absprache mit dem Arbeitgeber absolviert werden können. Umso wichtiger erscheint es, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer über die Vorteile des QCG informiert sind und potenzielle Weiterbildungsangebote in Anspruch nehmen können.

Beide Seiten profitieren hiervon: Arbeitgeber können dank des QCG die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, abhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße, fördern lassen. Insbesondere Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, als Rückgrat der bayerischen Wirtschaft und Arbeitgeber in allen Landesteilen – v. a. auch im ländlichen Raum –, profitieren am meisten von Zuschüssen zu den Weiterbildungskosten oder Lohnkostenerstattungen, wenn Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für Weiterbildungen freigestellt werden. Somit kann einerseits eine finanzielle Entlastung gewährleistet werden; andererseits profitieren Unternehmen und Betriebe von besser ausgebildeten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die im Rahmen von Weiterbildungsmöglichkeiten außerdem enger an das Unternehmen oder den Betrieb gebunden werden können.

Mit Inkrafttreten des QCG wurde bereits ein Schritt in die richtige Richtung gemacht, der es ermöglicht, dass Beschäftigte dem zunehmend digitalisierten und automatisierten Arbeitsmarkt auch in Zukunft weiterhin gewachsen sind. Die Beschäftigten und Unternehmen sollen dabei durch die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Rahmen eines zukunftsorientierten bayerischen Arbeitsmarktes individuell und bestmöglich unterstützt werden.